

## Friedhofsordnung

### §1 Eigentümer

Der Friedhof ist Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Scheuerfeld-Weidach.

### §2 Rechtsform

Der Friedhof ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

### §3 Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof übt der Kirchenvorstand aus.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofsverwalters. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung aus. Er ist für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften verantwortlich.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) Es zur Erfüllung des Friedhofzweckes erforderlich ist,
- b) Die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

### §4 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofseigentümers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, Transport und die Versenkung des Sarges etc. gehört
- b) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung
- c) Die Kirchengemeinde kann die Leistungen a und b einem Bestattungsinstitut übertragen
- d) das Bestattungsinstitut ist auch für die Einhaltung der Bestattungsvorschriften auf dem Friedhof verantwortlich.

### §5 Einzugsgebiet

Der Friedhof steht zur Bestattung allen Personen offen, die im Bereich der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Scheuerfeld-Weidach wohnen. Dies gilt auch für ehemals ortsansässige Personen, die in einem Pflegeheim oder Seniorenheim verstorben sind. Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag zugelassen werden.

### §6 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:

- |                                         |                             |
|-----------------------------------------|-----------------------------|
| a) in den Monaten März und Oktober:     | von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| b) in den Monaten April und September:  | von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, |
| c) in den Monaten Mai bis August:       | von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, |
| d) in den Monaten November bis Februar: | von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. |

### §7 Verhalten auf dem Friedhof

Die Beschädigung oder Beschmutzung von Gräbern, Denkmälern und Brunnen, jede Beschädigung der Bäume und Anlagen, das Abreißen von Blumen und Zweigen, das Wegnehmen von Blumenbehältern, Pflanzen und sonstigen Grabschmucks, das Betreten fremder Gräber, jede Verunreinigung des Friedhofs, des Leichenhauses und der Eingänge zum Friedhof sind verboten.

Ferner ist untersagt:

1. Das Rauchen
2. Das Mitbringen von Hunden (mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden führen)
3. Das Mitbringen von Fahrrädern
4. Jede Verursachung von Lärm, jede Störung der Bestattungsfeierlichkeiten und jedes

- Ärgernis gebende ungebührliche Benehmen.
5. Das Belegen fremder Gräber mit Grabsteinen, sonstigen Werkstoffen, alten Kerzen und Blumen, Abraum und dergleichen.
  6. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben
  7. Der Zutritt von Kindern unter 8 Jahren ohne Begleitung und Verantwortung von Erwachsener.
  8. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln
  9. Das gewerbemäßige Fotografieren
- Den Anweisungen der Friedhofsverwaltung und des in ihrem Auftrag handelnden Friedhofsverwalters ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

#### § 8 Vorschriften bei Trauerfeiern

Bei kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen oder Handlungen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie dürfen auch keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Amtsträger empfunden werden könnten.

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei der Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

#### § 9 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 8x4 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### §10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen für Erwachsene 30 Jahre.

Für Kinder bis 6 Jahre beträgt sie 20 Jahre.

Die Ruhezeit für eine Urne beträgt 20 Jahre.

#### §11 Bestattung

Der Grabplatz wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.

Nur dem Bestattungsinstitut steht die Öffnung und Schließung der Gräber zu. Die Gräber sind unmittelbar nach beendeter Bestattung einzufüllen. Reste einer früheren Bestattung sind zunächst im Erdaufwurf zu verbergen und dann in entsprechender vertiefter Sohle des Grabes wieder einzugraben.

#### § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### §13 Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen ist der Sarg bei einer Tiefe von mindestens 1,80 m beizusetzen.
2. Bei Kinder Gräbern (Alter 6 Jahre) beträgt die vorgeschriebene Tiefe für den Sarg mindestens 1,10 m.

### IV. Grabstätten

#### § 14 Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Scheuerfeld-Weidach.

An ihnen bestehen lediglich Nutzungsrechte nach dieser Ordnung.

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten bestätigt. Die Friedhofsordnung ist zu übergeben.

Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Bestimmungen der Friedhofsordnung einzuhalten.

#### §15 Urnengräber

1. Die Grabanlage ist 1 m breit und 1m lang. In Urnengräber können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit ist bis zum Ablauf der zuletzt beigesetzten Urne zu verlängern. Ein Urnengrab kann nach Ablauf der Nutzungszeit nach gekauft werden.

2. Urnengräber auf dem Urnengemeinschaftsfeld:  
 Jeder Grabplatz ist für eine Urne vorgesehen, auf Antrag können zwei Urnen eng bei einander beigesetzt werden (sich überlappende Grabplatten). Die Grabplatten (Einheitliche Gestaltung: Name, Geburtsjahr, Sterbejahr, Kreuz) werden vom Friedhofsträger gestellt. Die Pflege der Grabstellen und des gesamten Urnengemeinschaftsfeldes obliegt dem Friedhofsträger.  
 Grabschmuck (Figuren, Blumen, Kerzen, etc.) können vom 01. November bis 31. März an den Grabplatten abgelegt werden. In den anderen Monaten ist die Ablage von Grabschmuck unzulässig. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.
3. Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen biologisch abbaubar und so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

#### §16 Einzelgräber

Die Grabanlage für eine Einzelgrab: Länge 2m, Breite 1m.  
 Das Einzelgrab ist zuerst mit 1 Sarg und bis zu 1 Urne belegbar.  
 Die Beisetzung der Aschenurne in belegten Einzelgräbern ist bis zu zehn Jahr nach Anlage des Grabes zulässig.

#### §17 Familiengräber

- (1) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (2) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 1 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (4) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
  - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (6) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (7) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (8) Die Grabanlage für ein Familiengrab: Länge 2m, Breite 2m.  
 Das Familiengrab ist mit 2 Särgen und bis zu 6 Urnen belegbar.
- (9) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgelegt.
- (10) Familiengräber werden nur bei Erdbestattungen abgegeben.

#### §18 Verlängerung des Nutzungsrechts bei Familiengräbern

Das Nutzungsrecht für Familiengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden, falls das betreffende Gräberfeld nicht abgeräumt wird.

Wird bei einer späteren Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendige gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Die Verlängerung gilt für das ganze Grab. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Grabstätte durch den Grabnutzer aufzulassen.

#### § 19 Grabauflassungen

Die Grabauflassung erfolgt mit dem Ablauf der Nutzungszeit. Vorher dürfen Grabsteine, Grababdeckungen bzw. Grabeinfassungen nicht ohne Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden (zur vorzeitigen Auflassung einer Grabstätte vgl. § 18).

Der Grabnutzungsberechtigte hat die Auflassung auf eigene Kosten vorzunehmen.

Zur Auflassung gehören:

- O die Entfernung des Grabsteins und der Einfassung
- O die Entfernung der Fundamente
- O die Beseitigung von Sträuchern, Bäumen und anderen Pflanzen auf dem Grab
- O die Entsorgung überflüssiger Erde und
- O die Einebnung des Grabes.

Nach Abschluss der Auflassung ist die Friedhofsverwaltung entsprechend zu informieren.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers im Einvernehmen mit dem zuständigen Denkmalpfleger. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

#### § 20 Vorzeitige Grabauflassung

Der Grabnutzungsberechtigte kann in begründeten Ausnahmefällen eine vorzeitige Auflassung der Grabstätte beantragen. Über den Antrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### V. Grabdenkmäler

#### § 21 Errichtung von Grabmälern

(1)

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2)

Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

#### § 22 Unterhaltung der Grabdenkmäler

(1)

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.

(2)

Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(3)

Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

(4)

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten werden, vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

(5)

Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seiner Einzelheiten durch eine ausreichende Zahl Dübel bzw. Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufen zu überwachen. Sie übernehmen bei Eintritt eines Schadensereignisses im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadensersatz.

(6)

Die Nutzungsberechtigten haben bei Beanstandungen bezüglich der Standfestigkeit der Grabdenkmäler durch die Friedhofsverwaltung für sofortige Abhilfe zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung ist angehalten, einmal im Jahr alle Grabdenkmäler auf Ihre Standfestigkeit zu überprüfen oder auch überprüfen zu lassen. Beanstandete Grabdenkmäler sind von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten unverzüglich auf eigene Kosten durch den Fachmann befestigen zu lassen. Die Ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines ist von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung zu bestätigen.

(7)

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung die entsprechenden Grabdenkmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntgabe das Nötige anordnen.

## §24 Gestaltung der Grabdenkmäler

Das Grabdenkmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen, gleiches gilt für Material und handwerklicher Ausführung der Inschrift. Das Grabdenkmal ist aus einem für diesen Zweck geeigneten Natur- oder Kunststein anzufertigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II. S. 1290f) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Einen Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Die Verwendung verschiedener Werkstoffe an einem Grabmal mit Ausnahme des Einsetzens der Schrift und aufgesetzter christlicher Symbole sind nicht gestattet.

Politische Abzeichen an Grabdenkmälern sind nicht erlaubt. Nicht gestattet sind außerdem Inschriften und Sinnbilder, die im Gegensatz zum christlichen Glauben stehen oder der Würde des Ortes widersprechen.

## §25 Größe der Grabdenkmäler

Das Entscheidende in der harmonischen Wirkung eines Grabfeldes ist die Höhe der Grabzeichen. Diese soll innerhalb eines Feldes möglichst einheitlich sein, jedenfalls aber darf sie ein gemeinsames Höchstmaß nicht überschreiten.

Für Einzelgräber haben als Höchstmaß zu gelten:  
für Erwachsene  
Höhe 90 cm, Breite 60 cm  
für Familiengräber hat als Höchstmaß zu gelten:  
Höhe 110 cm, Breite 130 cm

für Urnengräber hat als Höchstmaß zu gelten:  
Höhe 80 cm, Breite 60 cm

Grababdeckungen durch Steinplatten oder vergleichbaren Materialien werden bei Reihen-, Familien-, und Urnengräbern bis zu 60% der Grabfläche gestattet.

## VI. Grabpflege

### § 26 Pflege der Gräber

(1)

Alle Gräber sind spätestens ca. 6 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten.

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2)

Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3)

Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4)

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

Die Grabbeete sind flach zu halten.

Die Gräber können mit einer Steineinfassung angelegt werden.

### §27 Bepflanzung

Der Grabnutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass die Pflanzen nicht seitlich über das Grab hinaus wachsen oder das Grabdenkmal überragen.

### §28 Abfallbeseitigung und Erdaushub

Als Grabschmuck soll nach Möglichkeit nur kompostierbares Material verwendet werden. Verwelkte Blumen, alte Kränze und andere Abfälle sind in ihre kompostierbaren und nichtkompostierbaren Bestandteile zu trennen und an den jeweils dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Erdaushub ist an einem vom Friedhofsverwalter eigens bestimmten und entsprechenden ausgewiesenen Platz zu deponieren. Sind größere Erdmengen zu entsorgen, ist der Friedhofsverwalter zu befragen.

## VII. Gebäudenutzung

#### §29 Die Kirche

Für die kirchliche Trauerfeier steht die Evang. Kirche in Coburg-Scheuerfeld zur Verfügung. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen- und Religionsgemeinschaften ist möglich. Im Zweifelsfalle ist die Genehmigung durch den Kirchenvorstand einzuholen. Eine Aufbahrung des geschlossenen Sarges in der Kirche während der Trauerfeier ist möglich, soweit der/die Verstorbene an keiner ansteckenden Krankheit litt.

#### VIII. Schlussbestimmungen

#### §30 Gebührenordnung

Die von der Friedhofsverwaltung zu erhebenden Gebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die Bestandteile dieser Friedhofsordnung ist.

#### §31 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine über die Verkehrssicherheit hinausgehende Obhuts- oder Bewachungspflicht.

#### §32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Scheuerfeld-Weidach vom **13.09.2017** und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom **18.10.2017** zum **26.11.2017** in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Ordnungen und Vorschriften für den Friedhof außer Kraft.